

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Schulen aus Vechta im Rahmen einer Städtepartnerschaft, gültig ab 01.03.2023**

Aus Anlass einer bestehenden Städtepartnerschaft seitens der Stadt Vechta soll die Mitarbeit von Vereinen, Verbänden und Schulen, die der Förderung einer Partnerschaft dienen, durch Zuschüsse unterstützt werden.

Nur durch die Beteiligung der Bürger bzw. der Vereine und Verbände kann eine persönliche Beziehung aufgebaut werden und die Partnerschaft vertieft werden. Die Mitarbeit der Vereine und Verbände macht einen Aus- und Aufbau der Partnerschaft erst möglich.

### **1. Zuschussberechtigte**

Alle Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Zusammenschlüsse mit dem Sitz in Vechta können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses stellen. Der Zuschuss kann nur gewährt werden für eine Fahrt bzw. eine sonstige Veranstaltung im Zusammenhang mit der Städtepartnerschaft. Der Hauptgedanke der Veranstaltung muss damit in Verbindung stehen.

### **2. Antrag**

Vor Beginn einer Veranstaltung bzw. vor einer Fahrt zur Partnerstadt ist frühzeitig ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Vechta zu stellen. Eine Gewährung eines Zuschusses ohne eine der Veranstaltung bzw. der Fahrt vorhergehenden Beantragung ist ausgeschlossen.

### **3. Zuschuss**

Die Höhe und die Art des Zuschusses kann für max. 21 Tage einschließlich An- und Abreise betragen (An- und Abreise gelten als volle Tage, wobei maximal je zwei Tage als Hin- bzw. als Rückreise gewährt werden):

a) für eine Fahrt einer Gruppe von Vechta zur Partnerstadt ein Betrag von 7 € pro Tag und Teilnehmer. Ein Programmablauf und eine Teilnehmerliste sind der Stadt vorzulegen.

b) für einen Besuch einer Gruppe aus der Partnerstadt nach Vechta:

1. auf Antrag eine kostenlose Stadtführung
2. auf Antrag für Gruppen ab 10 Personen ein Empfang im Ratssaal
3. auf Antrag bei Jugendlichen bis 20 Jahren je eine Freikarte für das Hallenwellen- und Freibad
4. auf Antrag ab 10 Personen eine kostenlose Führung im Museum im Zeughaus und
5. an die gastgebende Vechtaer Gruppe ein Zuschuss von 7 € pro Tag und Gast (Reisetage gelten als Aufenthaltstage).

Der Zuschuss beträgt maximal 80 % der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Dabei sind alle Zuschüsse von dritter Seite auf die tatsächlich entstandenen Kosten anzurechnen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Zuschüsse von dritter Seite wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt Vechta mitzuteilen und gegebenenfalls unaufgefordert nachzureichen.

Der Antragsteller hat unter Berücksichtigung aller Zuschüsse einen Eigenanteil von mindestens 20 % zu tragen.

Der Zuschuss kann ein und derselben Institution/Organisation nur einmal jährlich für einen Besuch der Partnerstadt und einen Gegenbesuch in Vechta gewährt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung und Auszahlung. Eine Bewilligung kann lediglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Es steht im Ermessen der zuständigen Stelle zu entscheiden, welche Unternehmungen förderungswürdig sind. Gastgeschenke werden generell nicht bezuschusst.

In besonderen Einzelfällen ist der Antrag dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

#### 4. Auszahlung

Über die Gewährung eines Zuschusses wird – soweit möglich – vor Beginn der Veranstaltung schriftlich entschieden. Nach Abschluss der Veranstaltung und nach Vorlage von entsprechenden Belegen für die tatsächlich entstandenen Kosten kann der Zuschuss gemäß der Regelung in Ziffer 3 ausgezahlt werden.

Diese geänderte Richtlinie gilt für alle Zuschussanträge ab dem 01.03.2023.